



# **SGA Société Générale Acceptance N.V.** **Curaçao**

## **Open End Zertifikate**

**bezogen auf  
den Kurs eines Index**

**Nachtrag vom 19. Oktober 2005  
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz zum  
unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und  
zum Nachtrag vom 01. Juni 2005**

Unter der unbedingten und unwiderruflichen  
Garantie der

**Société Générale S.A.,  
Paris, Frankreich**



## Nachtrag vom 19. Oktober 2005 zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 20. August 2001 und zum Nachtrag vom 01. Juni 2005

### Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Serien:

Tag der Beschlußfassung: **12. Oktober 2005**

Verkaufsbeginn: **19. Oktober 2005**

Valutierung: **26. Oktober 2005**

Beantragte Börsennotierung: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Marktsegment EUWAX innerhalb des Freiverkehrs und im Limit-Control-System der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse

Ausgabegröße	Basiswert (Index)	Handelswährung	Bezugsverhältnis	"Open End Zertifikat" Mindestlaufzeit bis zum	anfänglicher Emissionspreis in EUR*	WKN	ISIN-Code
400.000	ERIX	EUR	0,1	19.10.2007	100,00	SG1 ERX	DE000SG1ERX7

\*Auf die Zertifikate wird eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 0,85% erhoben, die täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

### Definitionen:

ERIX (Performanceindex)

ERIX: European Renewable Energy Index

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

## **Wichtige Information über Verlustrisiken**

Die Zertifikate verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des Abrechnungskurses des zugrundegelegten Index abhängt. Die Zusammensetzung des Index am Laufzeitende kann gemäß den von der Festlegungsstelle bestimmten Kriterien für die Indexzusammensetzung von der Zusammensetzung des Index bei Emission abweichen. Darüber hinaus kann das Zertifikatsrecht in den Grenzen des § 9 der Zertifikatsbedingungen angepaßt werden.

Während der Laufzeit der Zertifikate finden keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) statt. Die einzige Ertragschance besteht in einer Steigerung des Kurswertes des Zertifikats.

Mit dem Erwerb der Zertifikate ist kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Abrechnungsbetrag am Zahltag verbunden. Vielmehr orientiert sich der Abrechnungsbetrag ausschließlich an dem als Abrechnungskurs ermittelten Indexwert, der auch erheblich unter dem am Erwerbstag festgestellten Indexwert liegen kann. Daher kann auch der Abrechnungsbetrag erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, wenn am Laufzeitende ein Indexwert von Null festgestellt wird.

Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Index wiedergeben, da neben weiteren Faktoren das Zinsniveau, die Markterwartung und gegebenenfalls bei Zertifikaten auf ausländische Indizes, die eine Auszahlung in EUR vorsehen oder die in EUR gehandelt werden, die Wechselkurse die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Potentielle Anleger, die den Kauf von Open End Zertifikaten in Betracht ziehen, sollten sich darüber im klaren sein, daß es sich bei diesen Zertifikaten um Zertifikate ohne feste Laufzeit handelt (Open End Zertifikate). Dies bedeutet, daß die Abwicklung der Zertifikate gegebenenfalls davon abhängt, zu welchem Zeitpunkt die Emittentin die Zertifikate kündigt.

### **Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie daher nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

## **Beratung durch Ihre Hausbank**

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

## Beschreibung des European Renewable Energy Index

Der **European Renewable Energy Index (ERIX)** wird von der Stoxx Ltd. (die „Festlegungsstelle“) berechnet und auf der Reutersseite SGDEM veröffentlicht. Der Index wurde zum 13. Oktober 2005 zu einem Indexstand von 1.000 Indexpunkten aufgelegt, wobei ein Indexpunkt 1,00 EUR entspricht, und wird nachfolgend fortlaufend berechnet. Der Schlußkurs des Index wird täglich zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr festgestellt. Der ERIX ist als Performance-Index (Total Return) konzipiert.

Die Anfängliche Zusammensetzung des ERIX enthält die zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich nur solche Firmen, die den überwiegenden Teil Ihrer Erträge im Bereich Erneuerbare Energien erzielen. Darüber hinaus müssen die Indexmitglieder den Segmenten Biomasse, Geothermie, Meeresenergie, Solar, Wasser oder Wind zuordenbar sein.

Die Indexzusammensetzung des ERIX wird halbjährlich am dritten Freitag der Monate März und September auf die Einhaltung oben bezeichneter Klassifikationskriterien überprüft, und sofern erforderlich, wird der Index am nächstfolgenden Handelstag entsprechend neu zusammengesetzt.

Die Formel zur Gewichtung der Unternehmen im ERIX orientiert sich an der Free Float Marktkapitalisierung. Die Mindestgewichtung pro Unternehmen im ERIX beträgt fünf Prozent. Der Index wurde als europäischer Index konzipiert, da die führenden Unternehmen der Branche in Europa angesiedelt sind.

Die anfängliche Zusammensetzung des Index weist folgende zehn Unternehmen und Gewichtungen auf:

<b>Aktie</b>	<b>ISIN</b>	<b>Reuters-Code</b>	<b>Referenzbörse</b>	<b>Anteile der Aktien</b>
Vestas Wind Systems A/S	DK0010268606	VWS.CO	Copenhagen Stock Exchange	22,71%
Verbund AG	AT0000746409	VERB.VI	Vienna Stock Exchange	14,64%
Gamesa Corporacion Tecnologica S.A.	ES0143416115	GAM.MC	Madrid Stock Exchange C.A.T.S	12,35%
SolarWorld AG	DE0005108401	SWVG.DE	Xetra	10,29%
Conergy AG	DE0006040025	CGYG.DE	Xetra	7,72%
Q-Cells AG	DE0005558662	QCEG.DE	Xetra	9,05%
ErSol Solar Energy AG	DE0006627532	ES6G.DE	Xetra	6,16%
Theolia	FR0000184814	THLA.PA	Euronext Paris	5,83%
D1 Oils Plc.	GB00B02QN409	DOO.L	London Stock Exchange	5,79%
REpower Systems AG	DE0006177033	RPWGn.DE	Xetra	5,46%

### Managementgebühr

Bitte beachten Sie, daß für die Berechnung des Index eine jährliche Managementgebühr in Höhe von 0,85% erhoben wird, die täglich in den Wert des Zertifikats eingepreist wird.

## Allgemeine Informationen

### Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospektes sind die Open End Zertifikate bezogen auf einen Index wie angegeben in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") (insgesamt die "**Zertifikate**") der Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**").

### Beschlußfassung

Die Geschäftsführung der Emittentin hat an dem in der **Tabelle** angegebenen Tag beschlossen, die Zertifikate zu begeben.

### Übernahme

Die Zertifikate werden von der Société Générale S.A. (im folgenden: Société Générale) übernommen.

### Anfängliche Verkaufspreise und Valutierung

Der Verkaufsbeginn für die Zertifikate sowie die anfänglichen Verkaufspreise sind der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes zu entnehmen; die Verkaufspreise gelten zuzüglich der üblichen Bankprovision. Die Valutierung erfolgt an dem in der **Tabelle** angegebenen Tage.

### Einbeziehung in den Freiverkehr

Die Zertifikate sollen in den **Freiverkehr** an mindestens einer deutschen Wertpapierbörse einbezogen werden.

**Wertpapierkennnummer:** wie angegeben in der **Tabelle**  
**ISIN-Code:** wie angegeben in der **Tabelle**

### Prospekthaftung

Die Société Générale übernimmt gemäß § 3 der Wertpapier-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklärt ferner, daß ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### Ergänzende Angaben

Der unvollständige Verkaufsprospekt vom 20. August 2001, der Nachtrag vom 01. Juni 2005 und dieser Nachtrag vom 19. Oktober 2005 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt, aber von dieser nicht inhaltlich, sondern lediglich in Hinblick auf ihre formelle Vollständigkeit geprüft. Der unvollständige Verkaufsprospekt, der Nachtrag vom 01. Juni 2005 und dieser Nachtrag werden von der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Mainzer Landstraße 36, 60325 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus ist dieser Nachtrag vom 19. Oktober 2005 im Internet unter [www.warrants.com/de](http://www.warrants.com/de) abrufbar.

## ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

### § 1

#### Zertifikatsrecht; Aufstockung

- (1) Die SGA Société Générale Acceptance N.V., Curaçao, Niederländische Antillen (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von auf den Index bezogenen Zertifikaten einer Wertpapierkennnummer, wie im einzelnen in der **Tabelle** auf Seite 2 des Verkaufsprospektes (die "**Tabelle**") angegeben (die "**Zertifikate**"), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen am Zahltag (§ 5 (2)) den nachstehend unter Absatz (2) definierten Abrechnungsbetrag zu verlangen.
- (2) Abrechnungsbetrag ist der in EUR ausgedrückte Geldbetrag, der dem nachstehend unter Absatz (3) definierten Abrechnungskurs des Index, abzüglich der bis zum Fälligkeitstag angefallenen und nach der Methode actual/actual berechneten Managementgebühren in Höhe von 0,85% p.a., wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, das Ergebnis ggf. auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet (der "**Abrechnungsbetrag**").
- (3) Der Abrechnungskurs entspricht, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, dem arithmetischen Mittel der Schlußkurse des in der **Tabelle** angegebenen Index (der "**Index**") (§ 9), die in einem Zeitraum von zehn Berechnungstagen bis zum Fälligkeitstag (§ 5 (1)) (einschließlich) von der Festlegungsstelle (§ 9) festgestellt werden. Sollte die Festlegungsstelle weniger als zehn Schlußkurse in diesem Zeitraum feststellen, wird dieser Zeitraum zur Bestimmung des Abrechnungskurses über den Fälligkeitstag hinaus über einen weiteren 10-Tage-Zeitraum ausgedehnt. Können auch unter Hinzuziehung dieses weiteren 10-Tage-Zeitraum nicht insgesamt zehn Schlußkurse von der Festlegungsstelle zur Ermittlung des Abrechnungskurses festgestellt werden, dann entspricht der Abrechnungskurs dem angemessenen Marktwert des Index unter Zugrundelegung des vorangegangenen Feststellungszeitraumes. Der angemessene Marktwert des Index wird von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt und spiegelt die Marktgegebenheiten unter Zugrundelegung des gesamten vorangegangenen Feststellungszeitraumes wider.
- (4) Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das seit dem 01. Januar 2002 in zwölf Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) eingeführte gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so daß sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

## § 2

### Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Sämtliche in der **Tabelle** mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen, von der Emittentin begebenen Zertifikate, sind zu jeder Zeit durch jeweils ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Einzelne Zertifikate werden nicht begeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung einzelner Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Frankfurt Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**CBF**") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon handelbar und übertragbar.

## § 3

### Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig und, vorbehaltlich der jeweils geltenden gesetzlichen Ausnahmen, mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin zumindest gleichrangig sind.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen werden von der Société Générale S.A., Paris, Frankreich (die "**Garantin**") garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung und/oder Lieferung von körperlichen Stücken durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung und/oder Lieferung solcher körperlicher Stücke auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung und/oder Lieferung solcher physischer Stücke, je nach Fall, durch die Emittentin geleistet worden wäre.

## § 4

### Bankgeschäftstag; Mindestlaufzeit

- (1) Die Zertifikate haben die in der **Tabelle** angegebene Mindestlaufzeit.
- (2) Ein "**Bankgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main generell ihre Schalter geöffnet haben. Ein "**Berechnungstag**" ist ein Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.



## § 5

### Fälligkeitstag; Kündigung; Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Der Fälligkeitstag steht gegenwärtig noch nicht fest und die Zertifikate werden demgemäß als Zertifikate ohne feste Laufzeit geführt ("**Open End Zertifikate**"). Die Emittentin ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach dem oberhalb der Tabelle angegebenen Tag des Verkaufsbeginns berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Jahrestag des Verkaufsbeginns bzw., falls der Jahrestag des Verkaufsbeginns kein Berechnungstag ist, zum nächstfolgenden Berechnungstag zu kündigen. Dabei ist der Fälligkeitstag anzugeben. Eine Kündigung wird gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikate werden am Zahltag eingelöst, d.h., die Zertifikatsinhaber können am Zahltag von der Emittentin die Zahlung des Abrechnungsbetrages verlangen. Die Zahlung eines gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages erfolgt am **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Fälligkeitstag bzw., falls der Abrechnungskurs gemäß § 1 (3) erst nach dem Fälligkeitstag festgestellt wird, an dem **fünften** Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Tag der Feststellung (der "**Zahltag**") an die CBF. Die CBF wird den Zertifikatsinhabern, die Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat halten, den Abrechnungsbetrag über ihre Depotbanken vergüten.
- (3) Sollte die Vergütung, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen die Emittentin.
- (4) Kosten, Steuern und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages anfallen, sind von den Inhabern der betreffenden Zertifikate zu zahlen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Steuerabzug vom Kapitalertrag bleiben hiervon unberührt.

## § 6

### Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu ersetzen, weitere Banken als zusätzliche Zertifikatsstellen der Emittentin (die "**Zusätzlichen Zertifikatsstellen**") zu bestellen und die Bestellung von **Zusätzlichen Zertifikatsstellen** zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen, vorausgesetzt, daß eine andere Bank in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen

Union als Nachfolgerin vor einer solchen Niederlegung bestellt wurde. Niederlegung und Ersetzung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen handeln ausschließlich für die Emittentin und gehen gegenüber den Zertifikatsinhabern keinerlei Vertretungs- oder Treuhandbeziehung ein. Die Zertifikatsstelle und etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen ähnlichen gesetzlichen Beschränkungen in anderen Ländern befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle noch etwaige Zusätzliche Zertifikatsstellen sind verpflichtet, die Berechtigung der Hinterleger von Zertifikaten bei der CBF zu prüfen.

## § 7

### Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber berechtigt, eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
  - (b) eine von der Emittentin speziell zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß Unterabsatz (a) nach ihrem freien Ermessen als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
  - (c) die Société Générale S.A., Paris, diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
  - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin, und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

## § 8

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

## § 9

### Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex

- (1) Der **European Renewable Energy Index (ERIX)** wird von der Stoxx Ltd. (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Die Anfängliche Indexzusammensetzung enthält die zehn nach der Free Float Marktkapitalisierung größten und liquidesten Unternehmen aus dem Bereich Erneuerbare Energien. Für die Aufnahme in den Index qualifizieren sich nur solche Firmen, die den überwiegenden Teil Ihrer Erträge im Bereich Erneuerbare Energien erzielen. Darüber hinaus müssen die Indexmitglieder den Segmenten Biomasse, Geothermie, Meeresenergie, Solar, Wasser oder Wind zuordenbar sein.

"**Schlußkurs des Index**" ist der Indexstand, der von der Festlegungsstelle als Schlußkurs des Index berechnet und veröffentlicht wird.

- (2) Maßgeblich für die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index ist das von der Festlegungsstelle erstellte und jeweils geltende Konzept des Index. Dies gilt auch bei Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, sofern das Konzept des Index mit dem am **19. Oktober 2005** geltenden Konzept des Index noch vergleichbar ist und sich aus den nachstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Zertifikatsstelle für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag von der Zertifikatsstelle auf der Grundlage der von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlußkurse des Index, die für Bildung des arithmetischen Mittels herangezogen werden, berechnet, und jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt oder ändert sich das Konzept des Index so wesentlich, daß es nicht mehr mit dem am **19. Oktober 2005** geltenden Konzept vergleichbar ist, legt die Zertifikatsstelle nach Beratung mit einem Sachverständigen fest, welcher Index künftig dem Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach Ansicht der Zertifikatsstelle die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die Emittentin nach ihrer Wahl für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes durch eine andere von ihr ausgewählte Stelle Sorge tragen oder die Zertifikate zu dem Tag, an dem die Aufhebung des Index oder die wesentliche Änderung des Indexkonzeptes wirksam wird, kündigen. Im Fall der Kündigung der Zertifikate gilt der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, als Fälligkeitstag. Die Zertifikatsstelle wird die Kündigung der Zertifikate und den aufgrund der Kündigung geänderten Fälligkeitstag gemäß § 8 bekanntmachen.
- (6) Die in Zusammenhang mit den vorgenannten Absätzen (3) bis (5) zu treffenden Entscheidungen der Zertifikatsstelle bzw. des Sachverständigen sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber abschließend und verbindlich, es sei denn, daß ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (7) Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen der Zertifikatsstelle bzw. eines von der Zertifikatsstelle bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.

## § 10

### Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ebenso wie Form und Inhalt der Garantie (§ 3 (2)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten sowie der Garantie (§ 3 (2)) ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h., die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekanntgemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 19. Oktober 2005

Société Générale S. A., Paris

SGA Société Générale Acceptance N.V.